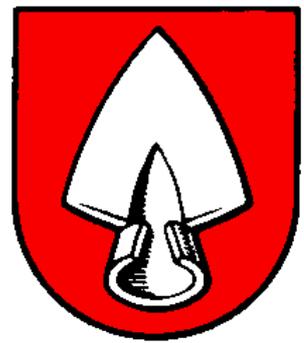


Friedhofverordnung

Stetten • Lohn • Büttenhardt



Art. 1

Die Besorgung des Bestattungswesens obliegt den Einwohnergemeinden Stetten, Lohn, Büttenhardt im Sinne des Gemeindegesetzes und untersteht den Gemeinderäten der obengenannten Gemeinden. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Jeder verstorbene Einwohner der Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt hat Anrecht auf kostenlose Bestattung. Wer bei der Einwohnerkontrolle als Einwohner eingetragen ist und dort seine Schriften vor dem Ableben deponiert hat, gilt als Einwohner. Leistungen der Gemeinden

Art. 3

Die unentgeltlichen Leistungen der Gemeinden bei verstorbenen Einwohnern umfassen:

- Leichenschau
- Sarglieferung und Einsargen der Leiche
- Meldung an Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle, Pfarrer und Bestattungsbeamte
- Leichentransport innerhalb der Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt und Schaffhausen
- Benützung des Abdankungsgebäudes inkl. Kühlzelle im Waldfriedhof Schaffhausen, Erdbestattung, Kremation.

Art. 4

Zu Lasten der Hinterbliebenen oder der Auftraggeber gehen folgende Leistungen:

- besondere Säрге (Einzelfertigungen, die den Normalsarg übersteigenden Kosten werden berechnet)
- Dekorationen und Verzierungen

- allgemeiner Grabunterhalt
- Leichentransport ausserhalb der Gemeinden Stetten, Lohn, Büttenhardt und Schaffhausen
- Grabeinfassungen
- Grabmäler

Art. 5

Aufwendungen und Dienstleistungen, die die Einwohnergemeinden Stetten, Lohn, Büttenhardt für Nichteinwohner erbracht haben, können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

Art. 6

Wird ein in Stetten, Lohn, Büttenhardt wohnhaft gewesener Einwohner in einer anderen Gemeinde bestattet, so bezahlt die Gemeinde den Angehörigen an die auswärtige Bestattung höchstens den Betrag in der Höhe der Kosten einer hiesigen Bestattung.

Art. 7

Zur Bestattung dient der Friedhof "im Etstel" .

Anlage der
Gräber

Art. 8

Die Bestattungsarbeiten werden vom Bestattungsbeamten besorgt. Jede im Friedhof vorhandene Grabstätte erhält bei ihrer Belegung eine Nummer, welche im Belegungsplan und im Grabregister enthalten ist.

Art. 9

Die Beisetzung erfolgt in der Reihenfolge der Todesfälle. Urnen können auch in einem bereits mit einem Sarg belegten Reihengrab beigesetzt werden. Die Pietätfrist des Reihengrabes wird dadurch nicht verlängert. Nachträgliche Versetzungen solcher Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 10

Die Grabgrössen betragen:

- a) Erwachsenengräber (über 10 Jahre): Länge 1,70m, Breite 0,70 m
- b) Kindergräber (unter 10 Jahre): Länge 1,10 m, Breite 0,65 m
- c) Urnengräber im speziellen Urnenfeld: Länge 1,20 m, Breite 0,65 m

Art. 11

Im Interesse der Ordnung auf dem Friedhof haben sich die Besucher an folgende Bestimmungen zu halten:

- a) Abfälle aller Art sind getrennt und in speziell bezeichneten Behältern zu lagern.
- b) Unpassende Gefässe, wie Gläser, Büchsen usw. dürfen nicht auf den Gräbern liegengelassen werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, solche Gefässe abzuräumen
- c) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

Art. 12

Nach Ablauf von 1 bis 2 Monaten (im Winter etwa 3 bis 4), von der Bestattung an gerechnet, werden durch das Friedhofpersonal die Gräber ausgeebnet, die Wege angelegt und die Pflanzfläche bereitgestellt. Vor der Ausführung dieser Arbeiten sollen keine definitiven Anpflanzungen vorgenommen werden. Falls Kränze und übrige Blumen vorher nicht entfernt werden müssen, dürfen Pflanzen in Töpfen oder Schalen (Geranien, Chrysanthemen, Hortensien, Erika usw.) eingesenkt werden. Nach Ablauf dieser Wartezeit darf die Bepflanzung vorgenommen werden, die von den Angehörigen auf eigene Kosten erfolgt. Als Ziersträucher kommen mit Vorteil schwachwüchsige Arten in Frage.

Die Sträucher sind im oberen Teil des Grabes zu pflanzen. Sie dürfen die zulässige Höhe der Grabmäler nur wenig überragen.

Art. 13

Bei vernachlässigten Gräbern kann durch den Friedhofgärtner eine immergrüne Bepflanzung angebracht werden. Wo die Kosten von den Angehörigen nicht übernommen werden können, werden sie von der zuständigen Einwohnergemeinde getragen.

Art. 14

Die Kunststeineinfassung der Reihengräber wird vom Friedhofgärtner nach 8 Monaten versetzt und den Angehörigen direkt verrechnet. Vorher darf kein Grabstein aufgestellt werden.

Grabmäler

Grabmäler bei Reihengräbern dürfen frühestens 8 Monate nach dem Begräbnis aufgestellt werden - bei Urnengräber nach 1 Monat. Die beabsichtigte Aufstellung ist mindestens 2 Tage zuvor dem Friedhofgärtner anzuzeigen. Dieser übt beim Aufstellen die Aufsicht aus und wird dafür vom Lieferanten gemäss Tarif der Gemeinden entschädigt.

Art. 15

Um eine gute Gesamtwirkung der Grabfelder zu erhalten, gelten folgende Bestimmungen:

a) Höchstmasse für Grabmäler ab OK Einfassung:

- Reihengräber: 1,00 m hoch, 0,60 m breit, max. Sichtfläche 0,50 m², mind. 14 cm Dicke
- Urnengräber: 1,00 m hoch, 0,55 m breit, max. Sichtfläche 0,50 m², mind. 14 cm Dicke
- Kindergräber: 0,75 m hoch, 0,45 m breit
- Liegende Grabplatten sind nicht zulässig.

b) Zulässige Materialien für Gräber sind:

Kalkstein, Sandstein, Granit, Kunststein (sofern er in Farbe und Körnung den zugelassenen Natursteinen entspricht) und Holz.

c) Nicht zulässig sind:

- polierte und glänzend geschliffene Steine mit Sandstrahlbildern
- grell und hervorstechend wirkende Schriften
- auffallend farbige und gestreifte Materialien, wie z. Bsp. weisser, schwarzer, blauer und rosafarbiger Marmor
- Glas und Drucktafeln
- Fotografien, Zeichen aus Guss, Blech, Email, bemalter Beton

Art. 16

Wenn ein Grabmal in Arbeit genommen werden sollte, welches von den Bestimmungen in Art. 15 abweicht, ist vorher ein begründetes Gesuch an den Verwaltungsausschuss einzureichen. Es muss eine genaue Beschreibung des Grabmales und eine Zeichnung M I: 10 enthalten.

Art. 17

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden sind berechtigt, die Entfernung eines Grabmales zu verlangen, das den Vorschriften von Art. 15 nicht genügt. In diesem Fall ist der Lieferant des Grabmales haftbar.

Art. 18

Schiefstehende Grabmäler sind vom Friedhofgärtner auf Rechnung der Hinterbliebenen wieder aufzurichten unter vorheriger Anzeige.

Art. 19

Die Wiederbenützung der Gräber unterliegt einer Pietätfrist von 30 Jahren. Nach Ablauf der Pietätfrist werden die Angehörigen direkt oder durch Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden auf ihre Räumungspflicht hingewiesen. Nach Ablauf der Frist wird die Räumung durch die zuständigen Organe veranlasst.

Art. 20

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 20. März 1955. Sie tritt mit den Genehmigungen durch die Gemeinderäte von Stetten, Lohn, Büttenhardt und den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Stetten:

Datum:18. Dezember 1996

Der Präsident:
Jakob Geier

Die Schreiberin:
F. Mühlethaler

Im Namen des Gemeinderates Lohn:

Datum:4. Dezember 1996

Der Präsident:
Erwin Bührer

Die Schreiberin:
Isabella Keller

Im Namen des Gemeinderates Büttenhardt:

Datum:28. November 2004

Die Präsidentin:
Claudia Gusset

Der Schreiber:
Peter Handschin